



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 3. Oktober 2022
(OR. en)

11908/22

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0252 (NLE)

ASIE 62	TELECOM 347
COASI 133	RECH 475
CONOP 78	CLIMA 409
COTER 211	ENER 406
POLCOM 101	TRANS 538
SUSTDEV 148	TOUR 58
PI 106	EDUC 296
GENDER 137	CULT 90
JAI 1105	ENV 815
MIGR 236	POLMAR 48
COHAFA 81	SAN 491
COHOM 94	AGRI 382
CODRO 3	EMPL 314
COMPET 660	STATIS 38

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss – im Namen der Union –
des Rahmenabkommens über eine umfassende Partnerschaft und
Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren
Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Thailand andererseits

BESCHLUSS (EU) 2022/... DES RATES

vom ...

**über den Abschluss – im Namen der Union – des Rahmenabkommens
über eine umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union
und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Thailand andererseits**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 209 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer iii,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,¹

¹ Zustimmung vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss (EU) 2022/... des Rates¹⁺ wurde das Rahmenabkommen über eine umfassende Partnerschaft und Kooperation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Thailand andererseits (im Folgenden „Abkommen“) am ...⁺⁺ – vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt – im Namen der Union unterzeichnet.
- (2) Ziel des Abkommens ist die Intensivierung der Zusammenarbeit in einem breiten Spektrum von Politikbereichen, darunter Menschenrechte, Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, Terrorismusbekämpfung, Bekämpfung der Korruption und der organisierten Kriminalität, Handel, Migration, Umwelt, Energie, Klimawandel, Verkehr, Wissenschaft und Technologie, Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, Bildung und Landwirtschaft.
- (3) Das Abkommen sollte im Namen der Union genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Beschluss (EU) 2022/... des Rates vom ... über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung des Rahmenabkommens über eine umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Thailand andererseits (ABl. L ... vom ..., S. ...).

⁺ ABl.: Bitte die Amtsblattfundstelle des Beschlusses aus Dokument ST 11909/22 einfügen und die entsprechende Fußnote vervollständigen.

⁺⁺ ABl.: Bitte das Datum der Unterzeichnung des Abkommens aus Dokument ST 11910/22 einfügen.

Artikel 1

Das Rahmenabkommen über eine umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Thailand andererseits¹ (im Folgenden „Abkommen“) wird im Namen der Union genehmigt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 59 Absatz 1 des Abkommens vorgesehene Notifikation im Namen der Union vor.²

¹ Der Wortlaut des Abkommens ist veröffentlicht in ... [ABl. bitte die Amtsblattfundstelle für ST 11910/22 einfügen].

² Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 3

Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik führt den Vorsitz im Gemischten Ausschuss gemäß Artikel 52 Absatz 2 des Abkommens. Im Gemischten Ausschuss sind je nach Gegenstand die Union oder gegebenenfalls die Union und die Mitgliedstaaten vertreten..

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
